

# EFM JOURNAL



## WINTERSPORT UNTER EINFLUSS

Auswirkungen von Medikamenten und  
Alkohol auf den Versicherungsschutz

Seiten **4 + 5**

© drubig-photo / Adobe Stock

**3**

### HANDYVERSICHERUNG

Wann hat eine Smartphone-  
versicherung Sinn?

**6**

### TRICKDIEBSTAHL

Achtung vor Trickdieben am  
Weihnachtsmarkt

**7**

### KLIENTENANWALT

Haftungsfragen bei unzurei-  
chendem Winterdienst



**K**aum ist der Sommer vorbei, nähern wir uns schon wieder mit Riesenschritten der Weihnachtszeit. Bei vielen Österreichern wird heuer wieder ein Smartphone auf der Wunschliste ganz oben stehen. Der Frage, ob eine **VERSICHERUNG FÜR DAS SMARTPHONE** Sinn hat, gehen wir auf Seite 3 nach.

Auch wenn es heuer wieder keinen Winter wie „früher“ werden wird, sind mit Beginn der Weihnachtszeit wieder vermehrt Wintersportler unterwegs. Wie gefährlich jedoch Medikamente und Alkohol auf der Piste sein können und welche Auswirkungen **UNFÄLLE UNTER ALKOHOL- UND MEDIKAMENTENEINFLUSS** auf den Versicherungsschutz haben können, erfahren Sie auf den Seiten 4 und 5.

Auch Weihnachtsmärkte sind immer etwas Besonderes in der Adventzeit. Ein gemütlicher Bummel über den Markt, ein Gläschen Punsch mit Freunden, ein unachtsamer Moment, und schon ist es passiert: Das Handy oder die Geldtasche sind weg. Gerade auf Weihnachtsmärkten treiben **TRICKDIEBE** ihr Unwesen. Wie Sie sich vor Langfingern schützen können und wie es sich mit der Versicherung im Fall eines Diebstahls verhält, klären wir auf Seite 6.

Der **KLIENTENANWALT** auf Seite 7 beschäftigt sich in dieser Ausgabe mit dem Thema **HAFTUNG BEIM WINTERDIENST** und informiert über Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit der Wegräumung.

**Frohe Weihnachten und alles Gute für 2022!**

*Wilhelm Brandstetter*

**Vorstand**  
EFM Versicherungsmakler AG

*Josef Graf*

**Aufsichtsratsvorsitzender**  
EFM Versicherungsmakler AG



**3** **HANDYVERSICHERUNG**

**4+5** **WINTERSPORT UNTER EINFLUSS**

**6** **TRICKDIEBSTAHL**

**7** **KLIENTENANWALT**  
Haftung beim Winterdienst

*Anmerkung der Redaktion: Das Journal wurde Anfang November basierend auf dem zu dem Zeitpunkt verfügbaren Wissensstand bezüglich COVID-19 verfasst. Zu diesem Zeitpunkt konnte die Redaktion noch nicht wissen, wie sich die Situation bis in den Dezember entwickelt. Es wurde aber darauf geachtet, dass die Texte im Journal möglichst unabhängig von Entwicklungen der Pandemie verfasst werden.*

## IMPRESSUM

**Herausgeber & Medieninhaber:** EFM Versicherungsmakler AG, Keplerstr. 105/4, 8020 Graz; Tel.: 0316/720003; E-Mail: office@efm.at; www.efm.at/impressum;  
**GISA-Zahl:** 18938548; **Redaktion, Text, Grafik:** Mag. Doris Koch; **Titelbild:** © drubig-photo / Adobe Stock, **Fotos:** Adobe Stock; **Druck:** Druckhaus Scharmer. Erscheinungsart: 3 x pro Jahr. Hinweis: Allen Artikeln, Empfehlungen, Charts und Tabellen liegen Informationen zugrunde, welche die Redaktion für vertrauenswürdig hält, eine Haftung für deren Richtigkeit kann die Redaktion jedoch nicht übernehmen. Jeglicher Haftungsanspruch muss daher grundsätzlich abgelehnt werden.  
Die Verarbeitung Ihrer Daten zur Zusendung des Kundenjournals sehen wir als unser berechtigtes Interesse, für welches eine gesonderte Einwilligung nicht erforderlich ist. Mit dem Kundenjournal informieren wir Sie über allgemeine Produktinformationen, Veränderungen im Unternehmen, sowie hilfreichen Informationen. Eine Abmeldung ist jederzeit mit einer Mitteilung an Ihren Makler möglich sowie an office@efm.at.

# SMARTPHONE UNTERM WEIHNACHTSBAUM

## Ist eine Handyversicherung sinnvoll?

**E**in neues Smartphone wird vermutlich auch heuer wieder unter zahlreichen Weihnachtsbäumen liegen – steht es doch, vor allem bei Kindern und Jugendlichen, häufig ganz oben auf der Wunschliste. Aber ein Smartphone ist teuer, und gerade weil es uns überallhin begleitet, ist es auch vielen Alltagsgefahren ausgesetzt. Ein Displaybruch, Feuchtigkeitsschaden oder gar ein Diebstahl sind keine Seltenheit und können dem Besitzer ganz schön teuer kommen. Die naheliegende Lösung: eine Handyversicherung. Doch zahlt sich die Versicherung fürs Smartphone überhaupt aus und welche Schäden sind versichert?

Das Handy wird nicht nur in der alltäglichen Freizeit genutzt, sondern begleitet uns mittlerweile fast überallhin – zur Arbeit, in die Schule und in den Urlaub sowieso. Kein anderes technisches Gerät hat sich bisher so sehr zu unserem ständigen Begleiter etabliert. Laut einer Studie des Marktforschungsunternehmens App Annie aus dem Jahr 2019 verbringen wir Österreicher mittlerweile ca. 3,7 Stunden pro Tag an unserem Smartphone. Angesichts der intensiven Nutzung und der hohen Anschaffungskosten bei neuen Handymodellen scheint eine Handyversicherung daher eine gute

und sinnvolle Investition zu sein. Doch ist das wirklich so?

### Welche Leistungen sind in der Handyversicherung inkludiert?

Eine Handyversicherung schützt in der Regel vor finanziellen Folgen nach unvorhergesehenen Beschädigungen, welche etwa durch einen Sturz, Feuchtigkeit, Bedienungsfehler oder einen Kurzschluss entstehen. Die Leistungen unterscheiden sich jedoch von Anbieter zu Anbieter erheblich und die Liste der Einschränkungen ist lang. Die wichtigste Frage in Zusammenhang mit einer Versicherung fürs Smartphone sollte daher lauten: Wie viel Schutz bekomme ich für wie viel Geld?

### Darauf sollten Sie vor Abschluss der Versicherung achten

Der Teufel steckt, wie so oft bei Versicherungsverträgen, im Detail. So verliert man etwa bei der Diebstahlversicherung, welche meist extra bezahlt werden muss, bei manchen Versicherern schon den Schutz, wenn man das Handy mal kurz unbeobachtet liegen lässt oder es etwa im Gedränge oder bei einem Konzert nicht körpernah trägt. Auch der Selbstbehalt ist in vielen Fällen

problematisch. Je nach Schadensfall kann dieser zwischen 20 und 100 Euro betragen. Bei einem Totalschaden werden teilweise sogar bis zu 50 % des Kaufpreises fällig.

Hinzu kommt, dass viele Schäden, welche über eine Smartphoneversicherung abgedeckt sind, bereits in anderen Versicherungen inkludiert sind. So sind etwa Brand, Diebstahl, Einbruch, Blitzschlag oder Raub bereits mit der Haushaltsversicherung abgedeckt. Eine Handyversicherung sollte daher vor allem Deckung gegen Bodensturz, Bruchschaden, einfachen Diebstahl und Flüssigkeitsschäden außerhalb des eigenen Heims bieten.

Ebenfalls sollten Sie vor Abschluss einer Handyversicherung überprüfen, welche Summen bei Bruch-, Display- und Flüssigkeitsschäden ausbezahlt werden.

Kontaktieren Sie vor Abschluss einer Handyversicherung Ihren EFM Versicherungsmakler. Er kann Sie umfassend zu diesem Thema beraten.



## WINTERSPORT UNTER EINFLUSS

Welche Auswirkung haben Medikamente & Co auf die Versicherung?

**D**er Österreicher liebt den Wintersport. Was gibt es Schöneres als bei tollem Wetter und frischer Bergluft den Hang hinunterzufahren? Neben dem Spaß ist Bewegung auch gut für die Gesundheit. Oft kommt es beim Wintersport aber auch dazu, dass der ein oder andere Glühwein getrunken wird oder durch eine kleine Erkältung Medikamente eingeworfen werden. Wie sieht es mit dem Versicherungsschutz aus, wenn man unter Einfluss im Schnee unterwegs ist und es zu einem Unfall kommt?

mit Rum in der Hütte ist auch meist kein Problem, jedoch bleibt es häufig nicht bei einem Getränk. Bei kaum einer anderen Sportart wird so viel Alkohol konsumiert wie beim Skifahren oder Snowboarden. Das Unfallrisiko unter Einfluss von Alkohol oder auch Medikamenten ist um ein Vielfaches höher als in nüchternem Zustand, und man gefährdet nicht nur sich selbst, sondern auch andere.

Viel zu oft wird der Einfluss von Alkohol auf das eigene Fahrkönnen unterschätzt:

Man wird als Wintersportler leichtsinniger, überschätzt sein fahrerisches Können und schätzt die Geschwindigkeit falsch ein. Der Alkohol beeinflusst den Gleichgewichtssinn bis hin zum vollständigen Kontrollverlust. Auch der Einfluss von Grippemitteln oder Schmerztabletten ist nicht zu unterschätzen, können diese für Auswirkungen auf das zentrale Nervensystem und somit zu einem verminderten Reaktionsvermögen führen.

Dadurch kann es zu Stürzen und gefährliche Verletzungen kommen. Brenzlige Situationen entstehen auch, wenn Wintersportler erst bei

Einbruch der Dunkelheit abfahren und auf gesperrten oder abseits der Pisten unterwegs sind.

### Alkounfälle auf der Piste sind kein Kavaliersdelikt

Auch wenn es auf der Skipiste keine Promillegrenze und Alkohol-Kontrollen gibt – wer betrunken einen anderen Wintersportler verletzt, muss mit einem Verfahren rechnen und ähnlichen Strafen wie bei einem Autounfall. Sobald es zu einer Kollision mit Verletzten kommt, ermittelt die Polizei wegen fahrlässiger Körperverletzung und kann zum Alko-Test auffordern. Hinzu kommt, dass man sich für mögliche Folgeschäden des Verletzten verantworten muss – und das kann richtig teuer werden.

### Aber ich bin doch versichert!

Viele Österreicher wissen nicht, dass sie im Fall eines Ski-, Snowboard- oder auch Rodelunfalls gar nicht oder nur schlecht abgesichert sind. Die gesetzliche Unfallversicherung zahlt nämlich nur bei Arbeitsunfällen, während bei Freizeitunfällen lediglich die medizinisch notwendige Grundversorgung gedeckt wird. Besonders bei Wintersportunfällen am Berg ist häufig eine Hubschrauberbergung notwendig. Ohne private Unfallversicherung bleibt man oft auf den hohen Kosten sitzen. Kosten für Folgebehandlungen bei bleibenden Schäden oder Privatarztkosten werden von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht übernommen. Trotzdem hat nicht einmal die Hälfte der Österreicher eine private Unfallversicherung abgeschlossen, welche die Kosten der Freizeitunfälle decken würde.

Aber auch eine private Unfallversicherung ist keineswegs als Freibrief zu sehen.



Für viele Wintersportler gehören Bier, Schnaps und Jagatee zu einem gelungenen Tag auf der Piste einfach dazu. Ein Spritzer in der Mittagssonne oder ein warmer Tee



# WINTER-REZEPT

## Alkoholfreier Apfelpunsch

### ZUTATEN für 8 Portionen

1 l	Apfelsaft	1 l	Wasser
1/4 l	Orangensaft	4 Stk.	Zimtstangen
150 g	Rohrzucker	Saft von 2 Zitronen	
3 Beutel	Früchtetee		

### ZUBEREITUNG

1. Für den Apfelpunsch aus 3 Beuteln Früchtetee und 3/4 Liter Wasser einen starken Tee zubereiten.
2. Anschließend in einem Topf 1/4 l Wasser und den Rohrzucker zum Kochen bringen, die Zimtstangen hinzufügen und weitere 2 Minuten leicht köcheln lassen.
3. Danach Apfelsaft, Orangensaft, Zitronensaft und den zubereiteten Früchtetee dazugeben und warm halten (nicht mehr kochen!).
4. Die Zimtstangen entfernen und den Punsch in Gläsern oder Tassen anrichten. Nach Belieben mit Zitronen-, Orangen- oder Apfelscheiben garnieren.

Als Versicherungsnehmer hat man gewisse Sorgfaltspflichten, dazu gehört auch das richtige Verhalten auf der Skipiste. Wer unter Einfluss von Alkohol oder Medikamenten einen Unfall verursacht, kann die Deckung teilweise oder ganz verlieren. Dabei ist meist die Kausalität entscheidend: Wäre der Unfall auch ohne Alkoholeinfluss passiert, etwa bei eindeutigem Fremdverschulden, besteht in den meisten Fällen dennoch Deckung. Bei Eigenverschulden spielt der Grad der Alkoholisierung eine Rolle – es gibt jedoch kein klares Limit wie im Straßenverkehr.

Wer auf der Skipiste eine *andere* Person verletzt, muss für die Folgen des Unfalls aufkommen. Die Haftpflichtversicherung käme grundsätzlich für Sach-, Personen- und finanzielle Schäden des Geschädigten auf, jedoch kann in diesem Fall eine Beeinträchtigung durch Alkohol oder Medikamente eine Rolle spielen und im Extremfall dazu führen, dass Ihre Haftpflichtversicherung die Leistung verweigert. Besonders bei Verletzungen mit dauerhaften Folgeschäden kann dies richtig teuer werden.

Wintersport, egal ob Skifahren, Snowboarden oder Rodeln, bringt eine gewisse Gefahr mit sich. Immerhin verletzen sich jedes Jahr fast 26.000 Österreicher beim Skifahren. Gerade deshalb sollte man auf und auch neben der Piste seine eigenen Grenzen kennen und sich rücksichtsvoll und verantwortungsbewusst verhalten. Die schöne Zeit im Schnee sollte nicht durch zu viel Alkohol Schaden nehmen.

Ihr EFM Versicherungsmakler berät Sie bei Fragen zu diesem und anderen Themen gerne!



# TRICKDIEBSTAHL

Wie Sie sich am Weihnachtsmarkt vor Taschendieben schützen können



© Song\_about\_summer / Adobe Stock



© Gerhard Seybert / Adobe Stock

**G**lühwein, Lebkuchen und Lichterketten – Weihnachtsmärkte sind für viele Österreicher ein Pflichtprogramm in der Vorweihnachtszeit. Auch wenn es in diesem Jahr vermutlich keine "Weihnachtszeit wie früher" geben kann, möchten wir auf die im Gedränge lauende Gefahr von Langfingern hinweisen. Mit unseren Tipps schützen Sie sich vor Trickdieben und ersparen sich unnötigen Ärger.

Taschendiebe treiben immer öfter ihr Unwesen in der Adventzeit und nutzen das Gedränge, um geschickt Geldbörsen, Bargeld oder Smartphones aus Handtaschen oder Jacken zu stehlen. Hinzu kommt die besondere Stimmung: Menschen unterhalten sich, es gibt eine Menge zu sehen und jeder ist von der weihnachtlichen Stimmung beseelt. Darunter leidet allerdings die Aufmerksamkeit. Auch Punsch und Glühwein fließen in Mengen, was leider nicht gerade zum Sicherheitsbewusstsein beiträgt. Dadurch haben Diebe leichte Beute. Diese arbeiten oft in Gruppen – der erste Täter lenkt das Opfer ab, während der zweite die Beute stiehlt und diese an einen dritten Täter weitergibt. Dieser verschwin-

det dann mit dem Diebesgut in der Menge. Teilweise werden sogar Kinder zum Stehlen ausgeschildet. Auch das Anrempeln, absichtliches Beschmutzen der Kleidung oder das fingierte Einholen von Auskünften sind gängige Ablenkungsmanöver von Kriminellen – seien Sie in derartigen Situationen immer wachsam und misstrauisch.

## So schützen Sie sich vor Langfingern:

- Tragen Sie nicht mehr Bargeld bei sich als nötig und bewahren Sie Ihre Kreditkarte getrennt auf.
- Geld und Wertsachen verstauen Sie am besten in Brustbeuteln oder Gürteltaschen. Auch verschlossene Innentaschen bieten Schutz.
- Schließen Sie immer Ihre Handtasche und klemmen Sie sie mit der Verschlussseite zum Körper unter den Arm.
- Seien Sie im Gedränge besonders aufmerksam.

## Kann man sich gegen Trickdiebstahl versichern?

Bargeld und Schmuck gehören grundsätzlich zum Haushalt und sind in der Haushaltsversicherung mitversichert – beispielsweise, wenn diese bei einem Einbruch oder Raub entwendet werden. Wenn Sie jedoch Wertgegenstände und Geld außerhalb des versicherten Ortes (also außerhalb Ihrer Wohnung oder Ihres Hauses) mitführen und diese durch einen einfachen Diebstahl bzw. Trickdiebstahl (also ohne Anwendung von Gewalt) entwendet werden, zahlt die Versicherung häufig nicht oder nur mit eingeschränkter Versicherungssumme. Problematisch ist es auch, wenn Ihnen der Türschlüssel mit einem Trick unbemerkt aus der Handtasche gestohlen wird, sich der Ganove damit Zutritt zu Ihrer Wohnung oder Ihrem Haus verschafft und dort Gegenstände entwendet. Auch dies gilt juristisch als einfacher Diebstahl, und dieser ist in den gängigen Haushaltsversicherungen nicht versichert. Einige Versicherungen zahlen jedoch die Kosten für einen Schlosstausch, wenn der Schlüssel durch einen Trickdiebstahl entwendet wurde.

Mehr zu diesem Thema weiß Ihr EFM Versicherungsmakler

# KLIENTENANWALT

## Haftungsfragen bei unzureichendem Winterdienst

**W**inter is coming. Dabei handelt es sich nicht nur um eine Phrase, die jedem Fan der erfolgreichen HBO-Serie *Game of Thrones* geläufig ist. Der Winter naht auch bei uns oder hat in manchen Gegenden Österreichs bereits Einzug gehalten. Doch er bietet nicht nur schön verschneite Landschaften – vor allem durch nasses Laub, Frost oder Schneefälle verwandeln sich die Gehwege jetzt schnell in gefährliche Rutschbahnen. Der Halter eines Weges ist zwar das ganze Jahr dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Weg gefahrlos begehbar ist. Gerade im Herbst und im Winter besteht allerdings ein erhöhtes Unfallrisiko, weshalb der sorgfältige Halter eines Weges bzw. der Liegenschaftseigentümer in diesen Jahreszeiten besonders aufmerksam ist.

Halter ist, wer die Kosten der Wegerichtung und Wegerhaltung trägt. Die Haftungsgrundlagen sind im Wesentlichen in § 1319a ABGB und § 93 StVO geregelt. Nach § 1319a ABGB haftet der Halter eines Weges für Schäden, die durch den mangelhaften Zustand des Weges verursacht wer-

„ Der Halter eines Weges ist das ganze Jahr dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Weg gefahrlos begehbar ist. „

den – dies allerdings nur dann, wenn ihm ein grob fahrlässiges Verhalten oder Vorsatz vorgeworfen werden kann. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht grundsätzlich nur dann, wenn zwischen dem Wegehalter und dem Geschädigten ein Vertragsverhältnis besteht. Ein Vertragsverhältnis besteht insbesondere auf Mautstraßen oder bei der Benützung von Skipisten, wo dieses mit dem Kauf der Vignette bzw. mit Erwerb des Skipasses begründet wird.

Nach § 93 StVO haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass die dem öffentlichen Ver-

kehr dienenden Gehsteige und Gehwege entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Wenn kein Gehsteig (Gehweg) vorhanden ist, hat der Liegenschaftseigentümer den Straßenrand in der Breite von einem Meter zu säubern und zu bestreuen. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, haftet der Eigentümer für Schäden, die dadurch entstanden sind. Zu beachten ist, dass der Liegenschaftseigentümer gemäß § 93 StVO auch für leichte Fahrlässigkeit haftet und die Haftung nicht wie nach § 1319a ABGB beschränkt ist. Ausgenommen von den Verpflichtungen des § 93 StVO sind Eigentümer von unverbauten Liegenschaften, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Der Liegenschaftseigentümer kann seine aus § 93 StVO entstandenen Verpflichtungen auch auf einen Dritten übertragen. Dann haftet gemäß § 93 Abs 5 StVO im Wesentlichen dieser Dritte und nicht mehr der Liegenschaftseigentümer.

Wie kann sich der Wegehalter bzw. der Liegenschaftseigentümer nun vor allfälligen finanziellen Belastungen schüt-

zen, die aus einer Vernachlässigung dieser Verpflichtungen entstehen könnten? Ist der Abschluss einer Versicherung sinnvoll?

Dies kann grundsätzlich mit Ja beantwortet werden. Der Abschluss einer Versicherung entbindet den Betroffenen zwar nicht von seinen Räum- und Streupflichten, kann aber dabei helfen, wenn es zu Geldforderungen von Geschädigten kommt. Allfällige Schäden können im Rahmen der privaten Haftpflichtversicherung bzw. in der Haus- und Grundbesitzhaftpflichtversicherung vom Versicherungsschutz umfasst sein.

Ihr EFM Versicherungsmakler berät Sie gerne hinsichtlich des passenden Versicherungsproduktes.



© svetlana\_cherry / Adobe Stock

### EFM Klientenanwalt

**Dr. Walter NIEDERBICHLER**

**Sie haben Fragen zum Versicherungsrecht?**

Ihr EFM Versicherungsmakler und unsere Klientenanwälte helfen Ihnen gerne!

**DAS HAUS DES RECHTS**  
Niederbichler • Griesbeck • Rechtsanwälte GmbH



„Weihnachten ist,  
wenn die besten Geschenke  
mit am Tisch sitzen  
und nicht unterm Baum liegen.“

Frohe Weihnachten und ein glückliches und  
gesundes Jahr 2022 wünscht Ihnen Ihr EFM Team!

# EXPERTENTIPP

## Risikofaktor Schlüsselsafe

**S**chlüsselsafes oder Schlüsselboxen sind nützliche kleine Helferlein. An die Hauswand montiert kann in ihnen der Haus- oder Wohnungsschlüssel verwahrt werden. Zugang hat nur, wer den Zahlencode kennt. Vor allem für pflegebedürftige Personen und deren Angehörige ist das eine enorme Erleichterung, wenn so das Pflegepersonal oder auch der Notdienst rund um die Uhr Zutritt zur Wohnung hat. Auch für Familien bietet ein Schlüsselsafe eine praktische Lösung, wenn nicht jedes Familienmitglied einen eigenen Schlüssel hat. Doch wie sicher sind Schlüsselsafes? Und was, wenn diese aufgebrochen werden und sich so ein Einbrecher Zutritt zum Haus verschafft?

Im Handel gibt es sogenannte Schlüsselboxen, Schlüsselsafes oder Schlüsseltresore zu kaufen. Sie unterscheiden sich nicht nur im Preis, sondern auch in Größe, Robustheit, Sicherheit und Art der Montage. Grundsätzlich sollte man dabei nicht zum günstigsten Produkt greifen und auf eine stabile Bauart

achten, denn je robuster der kleine Safe, desto sicherer ist er. Auch stellt sich beim Kauf die Frage, ob man den Schlüsselsafe fix an die Wand montieren oder mittels Bügel an Gitter, Handläufe oder Geländer anbringen möchte. Egal ob fix montiert oder mit Halterung, bringen Sie den Schlüsselsafe besser an einer uneinsichtigen Stelle des Hauses an und nicht direkt neben der Tür.

Der Schlüsseltresor ist ein praktischer Helfer im Alltag, kann aber schnell zum Problem werden, wenn dieser aufgebrochen wird und der Einbrecher mit dem darin enthaltenen Schlüssel Zutritt zur Wohnung oder dem Haus erlangt. Aufgrund der Tatsache, dass sich der Täter nicht gewaltsam Zutritt verschafft hat, handelt es sich auch nicht um einen Einbruchdiebstahl, sondern um einen einfachen Diebstahl. In diesem Fall decken viele Haushaltsversicherungen den Schaden nicht. Der Täter müsste zuvor den



Schlüssel durch Raub oder Einbruch in eine andere Räumlichkeit erlangt haben – der Schlüsselsafe ist aber nun mal keine Räumlichkeit.

Die Unterschiede zwischen den unzähligen Versicherungsunternehmen sind hier sehr groß. Um sich Gewissheit zu verschaffen, ob in so einem Fall die eigene Haushaltsversicherung zahlt oder nicht, sollten Sie Ihren EFM Versicherungsmakler zu Rate ziehen. Er prüft Ihre Haushaltspolize und kann Ihnen individuelle Versicherungslösungen anbieten.

**EFM**  
VERSICHERUNGSMAKLER

MIT ÜBER 75 STANDORTEN DIE NR. 1 IN ÖSTERREICH